



Hoppegarten, 19.03.2020

Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Aufschiebung der Fälligkeit des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Am 16.03.2020 hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen erlassen. Demnach wird ab dem 18.03.2020 bis voraussichtlich 19.04.2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Märkisch-Oderland untersagt. Der Landrat gestattet nur für Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen eine Notfallbetreuung in den Einrichtungen. Die Verwaltung rechnet, dass ca. 10% der Eltern in Hoppegarten eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen werden. 90% der Eltern haben entweder eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gefunden oder/und sind nicht im kritischen Infrastrukturbereich beschäftigt und haben damit keinen Anspruch auf eine Notbetreuung, sind aber dennoch arbeitsvertraglich gebunden.

Eine Vielzahl derer Eltern muss nun eine kostenpflichtige private Betreuung organisieren oder verzichtet auf Arbeitsentgelt. Dadurch treten zum Teil starke existenzielle Einschränkungen bei den Eltern auf, die zu einer wirtschaftlichen Insolvenz führen können. Bis dato ist nicht absehbar, wann die Bedrohungslage durch den Coronavirus SARS-CoV-2 endet. Nach heutigem Kenntnisstand kann die Dauer der Allgemeinverfügung auch nach dem 19.04.2020 weiter Bestand haben.

Gemäß § 58 BbgKVerf entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde in dringenden Angelegenheiten deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Durch die o.g. Bedrohungslage und die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben (u.a. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.03.2020) sind derzeit alle Sitzungen der Gemeindevertretung abgesagt. In den Erläuterungen zu § 58 BbgKVerf wird als Beispiel für eine dringliche Angelegenheit plötzliche Naturereignisse oder sonstige Katastrophen genannt, die eine Eilentscheidung rechtfertigen. In Bewertung der Voraussetzungen des § 58 BbgKVerf sind die Tatbestandsmerkmale für eine Eilentscheidung gegeben.

Durch die Allgemeinverfügung des Landrates kann den Eltern der vertraglich zugesicherte Betreuungsplatz nicht mehr angeboten werden. Der Beitrag sollte erlassen werden. Für einen Erlass der Beiträge bedarf es einer satzungsrechtlichen Grundlage oder eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

In Rücksprache mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 19.03.2020 wird an einer landesweiten Regelung zum Erlass der Kitabeiträge gearbeitet.

Bis zur rechtlichen Klärung, ob das Land für die Kommunen und Eltern eine finanzielle Entlastung schaffen kann, soll der Erlass der Beiträge nicht durch die Gemeinde Hoppegarten beschlossen, sondern die Beitragspflicht für die Dauer der durch den Landkreis angeordneten Schließzeit ausgesetzt werden. Dazu wird die Fälligkeit der Kostenbeiträge für die Monate April und Mai 2020, abweichend von § 7 Abs. 1 Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019 auf den 25.05.2020 für beide Monate festgelegt. Damit ist zunächst kein Erlass der Beiträge formuliert, sondern in Erwartung einer landeseinheitlichen Regelung, zunächst ein Verschieben der Fälligkeit auf einen Zeitpunkt an dem eine landesweite rechtliche Regelung erwartet werden kann.

Diese Eilentscheidung unterstützt die Maßnahmen des Landes Brandenburg, möglichst die sozialen Kontakte zu reduzieren, um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und zu minimieren.

Hiermit genehmige ich auf Grund der Eilkompetenz des § 58 BbgKVerf das Aufschieben der Fälligkeit für die Kitabeiträge für die Monate April und Mai 2020, abweichend von § 7 Abs. 1 Kostenbeitragssatzung. Die Fälligkeit für die Beitragszahlung für April und Mai 2020 wird für beide Monate auf den 25.05.2020 festgesetzt. Es betrifft die Beitragspflicht für alle zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Betreuungsverträge, auch für die Eltern, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Hoppegarten, 19.03.2020



Sven Siebert
Bürgermeister



Der Bürgermeister Sven Siebert hat das Einvernehmen zu der Entscheidung hergestellt.



Kay Juschka

Anlage:

Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen sowie der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft vom 16.03.2020